OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606299/3/SE

Datum:
Linz, 21. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag von B__, C-Strasse, vom 23. Oktober 2023 auf Gewährung von Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2. Oktober 2023, GZ: BHWL/923180012762/23, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 23. Oktober 2023 auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. A__ (im Folgenden: Antragstellerin) stellte mit E-Mail vom 23. Oktober 2023 einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe betreffend das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2. Oktober 2023, GZ: BHWL/923180012762/23.

I.2. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. Februar 2024, GZ: LVwG-606299/2/SE, erging an die Antragstellerin ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, mit dem die Beschwerdeführerin aufgefordert wurde, ihren Verfahrenshilfeantrag zu konkretisieren sowie das beigelegte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens zu übermitteln. Ihr wurde auch mitgeteilt, dass der Verfahrenshilfeantrag als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn sie der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt.

Dieses Schreiben wurde der Antragstellerin am 20. Februar 2024 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt.

Die Antragstellerin kam dem Verbesserungsauftrag jedoch bis zur gegenständlichen Beschlussfassung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nach. Sie äußerte sich auch sonst nicht dazu.

II. Sachverhalt:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet:

„Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und

kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]“

III.2. Mangelt es einem Anbringen, ist dem Einschreiter ein Verbesserungsauftrag zu erteilen.

Da es dem von der Antragstellerin firstgerecht eingebrachten Verfahrenshilfeantrag an den erforderlichen Inhalten und Nachweisen mangelt, wurde ihr ein entsprechender Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, der nach § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, erteilt. Die eingeräumte Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens war angemessen. Ihr wurde auch mitgeteilt, dass der Verfahrenshilfeantrag als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn sie der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt.

Der Antragstellerin wurde der Verbesserungsauftrag am 20. Februar 2024 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Sie ließ die zweiwöchige Frist ungenutzt verstreichen und äußerte sich zum Verbesserungsauftrag nicht.

Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer